

Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Immobilien – Wohnen Schweiz (Val. 1.819.290)
 Emittent und Verwalter der Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung, Postfach, 8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Personalvorsorgeeinrichtung bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlage-richtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Immobilien – Wohnen Schweiz» zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Die Vorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnung bzw. Rückgabe der oben erwähnten Anlagegruppe.

Zeichnungsbetrag in CHF:

Rückgabe: Betrag in CHF:

oder Anzahl Anteile:

Die Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung kann entweder elektronisch (E-Mail: anlagestiftung@zurich.ch) oder per Post bei der Zürich Anlagestiftung, Postfach, CH-8085 Zürich eingegangen sein. Bei Übermittlung auf dem elektronischen Weg ist das Original schnellstmöglich per Post nachzusenden.

Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung

Kontaktperson

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie die Bedingungen und Erklärungen des Angebots, wie sie auf dieser Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung, im Prospekt und in den Anlagerichtlinien aufgeführt sind, verstanden hat und mit ihnen einverstanden ist.

Name 1

Name 2

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Ort, Datum

Stempel der Vorsorgeeinrichtung

Zeichnungs- und Rückgabefristen

Die Ausgabe von Ansprüchen ist wöchentlich möglich. In der Regel erfolgt sie tranchenweise, wobei die Geschäftsführung zusammen mit dem Portfoliomanagement über die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Zuteilungsmethode bei Überzeichnung, den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Abschluss- und Valutadatum bestimmt. Die Ausgabe von Ansprüchen kann sowohl gegen Bar- wie auch gegen Sacheinlage von Immobilien erfolgen.

Die Rückgabe von Ansprüchen ist grundsätzlich wöchentlich möglich. Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Portfoliomanager Rückgaben zeitlich gestaffelt bedienen.

Die Ausgabe sowie die Rückgabe von Ansprüchen erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung. Die Rückgabemitteilung von Ansprüchen muss bis spätestens um 12.00 Uhr des jeweiligen Bankarbeitstages bei der Geschäftsführung eintreffen (Auftragstag). Rückgabemitteilungen, welche nach diesem Zeitpunkt bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung eintreffen, beziehen sich automatisch auf das nächstfolgende Rückgabedatum.

Die Zeichnungs- und Rückgabekommissionen sind auf maximal 7% beschränkt und werden an die Marktbedingungen angepasst. Sämtliche Zeichnungs- und Rückgabekommissionen werden dem Vermögen der Anlagegruppe gutgeschrieben.

Aufgrund fehlender Liquidität der Anlagen kann die Rücknahme von Ansprüchen durch den Stiftungsrat aufgeschoben werden, jedoch höchstens um zwei Jahre, wobei in diesen Fällen die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung zugrunde gelegt wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf Art. 6 Ziffer 2 des Reglements der Anlagestiftung. Falls nach der zweijährigen Aufschubfrist die Bedienung der Rückgabe lediglich unter Inkaufnahme von grossen Abschlägen auf den Anlagen oder aufgrund der mangelnden Liquidität der Anlagen nicht möglich ist, kann nach Konsultation der Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Bedienung der Rückgaben weiter aufgeschoben oder eine andere Option geprüft werden.

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Immobilien – Wohnen Schweiz der Zürich Anlagestiftung

- 1** Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, dass sie die «Bestätigung und Vollmacht der Zürich Anlagestiftung» unterzeichnet hat und somit in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
- 2** Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, dass die unterzeichnenden Personen gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung/Rückgabe von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
- 3** Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, sich bewusst zu sein, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe Immobilien – Wohnen Schweiz der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglemente und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie des Prospekts «Zürich Anlagestiftung Immobilien – Wohnen Schweiz» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich weiter bewusst, dass Immobilienanlagen höheren Wertschwankungen sowie einer geringeren Liquidität als traditionelle Anlagen unterliegen könnten. Eine Anlage in Immobilien setzt deshalb eine entsprechende Risikofähigkeit bei der Vorsorgeeinrichtung voraus. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger.
- 4** Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass Namen und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Steuer- sowie Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter und/oder entsprechende Behörden weitergegeben werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer behördlichen Verfügung verpflichtet wird, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offenzulegen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen behördlichen Verfügung die entsprechenden Informationen offenzulegen, bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.

- 5 Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, keine Informationen der Anlagegruppe Immobilien – Wohnen Schweiz der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden ohne die vorgängige Erlaubnis der Anlagestiftung. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen, die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden oder auf anderem legalem Weg zu den Unterzeichnenden gelangt sind. Eine weitere Ausnahme ist, wenn Vorsorgeeinrichtung basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/einem richterlichen Beschluss zur Weitergabe der Informationen verpflichtet ist. In jedem Fall hat die Vorsorgeeinrichtung, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten der Anlagegruppe Immobilien – Wohnen Schweiz der Zürich Anlagestiftung sowie deren Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden verursachen kann.
- 6 Die Vorsorgeeinrichtung haftet für jeden Schaden, der der Zürich Anlagestiftung, der Zurich Invest AG, der Depotbank oder anderen Dritten durch nicht wahrheitsgemässe Angaben in Zusammenhang mit der vorliegenden Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung entsteht.
- 7 Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.